OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653136/7/KH

Datum:
Linz, 16. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J D O, vertreten durch RA Dr. J P, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. März 2024, GZ: BHUUBSS-2023-350767/6-KOR, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Mai 2024 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 21. März 2024, GZ: BHUUBSS-2023-350767/6-KOR, entzog die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des J D O (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass bei einer im Zuge der Befristung der Lenkberechtigung des Bf vorgeschriebenen Haaranalyse ein EtG-Wert von 33 pg/mg, welcher auf übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum hinweist, festgestellt worden sei. Bei diagnostiziertem schädlichem Gebrauch von Alkohol und gegenständlich nachgewiesenem übermäßigen Alkoholkonsum bestehe die Gefahr eines Kontrollverlustes, bei dem der Bf sein Konsumverhalten nicht mehr steuern könne, weshalb das Risiko einer Fahrt in alkoholisiertem Zustand als nicht unwahrscheinlich einzuschätzen sei. Aufgrund des aktuellen Ergebnisses der Haaranalyse sowie der schlüssigen und nachvollziehbaren medizinischen Stellungnahmen bestehe die Annahme, dass der Bf den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken könne, dass er beim Lenken eines KFZ nicht beeinträchtigt sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Rechtsvertreter des Bf vor, dass er das Rechtsmittel zur Fristwahrung ohne Kenntnis des Akteninhaltes einbringe und sich eine Beschwerdeergänzung nach Kenntnis des Akteninhaltes vorbehalte. Weiters wurde um Übermittlung der im Behördenakt einliegenden psychiatrischen bzw. verkehrspsychologischen Stellungnahmen ersucht [Anm.: diese wurden seitens der belangten Behörde an den Rechtsvertreter des Bf übermittelt].
Vorgebracht wurde in der Beschwerde, dass der Facharzt für Psychiatrie in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2023 explizit ausführe, dass keine Alkoholabhängigkeit des Bf bestehe. Der Grenzwert von 33 pg/mg EtG im Haar sei nirgendwo normiert, stelle eine Empfehlung dar und es könne aufgrund möglicher Messungenauigkeiten kein Anspruch darauf erhoben werden, dass der Wert größer als 30 sei. Der EtG-Wert vom Dezember 2023 belege, dass der Bf willens und in der Lage sei, auf Alkohol zu verzichten und mit diesem sehr moderat umzugehen und daher drink & drive zu trennen. In einem anderen Fall habe der Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2020 hervorgehoben, dass eine völlige Alkoholabstinenz nicht für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert sei und es konkreter Umstände bedürfe, die den Schluss zulassen, der Betroffene sei nicht willens und in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf seinen Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Dass dies der Fall sei, habe

die Behörde zu Recht nicht festgestellt und schon aus diesen Gründen zu Unrecht das Fehlen der gesundheitlichen Eignung des Bf angenommen, weshalb der Bescheid rechtswidrig sei.
Auch sei die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde nicht gerechtfertigt, da seit Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung vor gut einem halben Jahr nichts vorgefallen sei, was die Verkehrssicherheit gefährde.
Da er beruflich auf den Führerschein angewiesen sei, ersuche er um möglichst umgehende Entscheidung. Beantragt wurden die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, Behebung des angefochtenen Bescheides und Aushändigung seines Führerscheins.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Einlangen: 30. April 2024) vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden die beiden Gutachten betreffend die Analysen der Haarproben des Bf vom 15. November 2023 sowie vom 6. Februar 2024 von der belangten Behörde angefordert und von dieser vorgelegt [ON 3].

Am 7. Mai 2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter und der Vertreter der belangten Behörde erschienen. Der Bf übermittelte den mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung von ihm angeforderten Entlassungsbericht der Rehaeinrichtung V / x mit E-Mail vom 14. Mai 2024 dem Verwaltungsgericht [ON 5/6].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Dem Bf wurde im Jahr 2007 die Lenkberechtigung entzogen, da er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,2 Promille Blutalkoholgehalt) ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte. Die Lenkberechtigung des Bf erlosch in der Folge im Jahr 2009.

2. Im Jahr 2018 lenkte der Bf wiederum ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand (1,78 Promille Blutalkoholgehalt), wobei er zu diesem Zeitpunkt über keine gültige Lenkberechtigung verfügte.

3. Im Mai 2023 stellte der Bf einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung, wobei er sich am 19. Juni 2023 einer amtsärztlichen Untersuchung, am 26. Juni 2023 einer psychiatrischen Untersuchung sowie am 10. Juli 2023 einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterzog.

4. Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 19. Juni 2023 gab der Bf an, bis Dezember 2022 täglich 3-6 Bier konsumiert zu haben und seither abstinent zu sein. Weiters war er aufgrund eines Burn Outs für 6 Wochen auf Reha. Das amtsärztliche Gutachten wurde am 21. August 2023 fertiggestellt. Darin wurde ausgeführt, dass aufgrund der Diagnose schädlicher Gebrauch der Nachweis einer strikten Alkoholkarenz, nachgewiesen mittels dreimaliger Haaranalyse in den nächsten 12 Monaten auf Abruf, notwendig sei. Im Fall unauffälliger Kontrolluntersuchungen sollte in einem Jahr die nächste amtsärztliche Kontrolluntersuchung durchgeführt werden.

5. Aufgrund einer am 26. Juni 2023 erfolgten Untersuchung des Bf durch einen Facharzt für Psychiatrie erstattete dieser eine Stellungnahme dahingehend, dass die kraftfahrspezifische psychophysische Leistungsfähigkeit des Bf zu jener Zeit ausreichend erhalten war und keine manifeste Alkoholabhängigkeit bestand, wohl aber eine bestehende Gefährdung, bei Fortsetzen der früheren Trinkgewohnheiten eine solche zu entwickeln, weshalb weiterhin Alkoholabstinenz dringend angeraten wurde.

Diagnostiziert wurde schädlicher Gebrauch von Alkohol mit angegebener Abstinenz seit Dezember 2022, weiters Angst und depressive Störung gemischt, aktuell in nicht ganz vollständiger Remission nach psychiatrischer Rehabilitationsbehandlung und antidepressiver Medikation sowie hochgradig schädlicher Gebrauch von Nikotin mit angegebener Konsumreduktion in den letzten Monaten.

Der Bf gab dabei zu seinem Alkoholkonsum an, dass er den ersten Alkohol (Bier) mit ca. 14 Jahren getrunken habe und in den Jahren 2014/2015 sein Alkoholkonsum dann angestiegen sei (jeden 2. Tag 5-6 große Bier, keine hochprozentigen Getränke). Vor Dezember 2022 habe er – abhängig von der Dauer seiner Arbeit in der Gastronomie - über den Tag verteilt 4 große Bier, wenn er kürzer gearbeitet hat, 1-2 große Bier getrunken, in der Freizeit habe er üblicherweise keinen Alkohol getrunken. Seit Dezember 2022 sei er abstinent und er sei positiv überrascht, wie leicht ihm dies falle.

Der Facharzt für Psychiatrie merkte in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2024 betreffend die Angaben des Bf zu seinem Alkoholkonsum an, dass keine alkoholspezifischen Untersuchungen in der letzten Zeit vor dem Besuch durchgeführt wurden. Er empfahl zum Nachweis der Alkoholabstinenz alkoholspezifische Laboruntersuchungen, eine zumindest bedingte Eignung gemäß VPU sowie psychiatrische Kontrolluntersuchungen hinsichtlich der depressiven Symptomatik des Bf.

6. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20. Juli 2023 über die am 10. Juli 2023 durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung hielt zusammengefasst fest, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit in der

Gesamtschau derzeit ausreichend gegeben bzw. die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit knapp ausreichend gegeben ist.

Der Bf gab bei dieser Untersuchung an, dass er früher täglich 2–6 Halbe Bier konsumiert habe, seit Dezember 2022 allerdings strikt auf Alkohol verzichte und auch künftig keinen Alkohol mehr trinken wolle. Er habe 20 kg abgenommen und betreibe Sport.

Zu jenem Zeitpunkt wurde aus verkehrspsychologischer Sicht die Gefahr einer neuerlichen Alkoholfahrt derzeit als vermindert eingeschätzt, allerdings wurde zur Minimierung der Rückfallgefahr eine strikte Alkoholabstinenz mit längerfristigen Kontrollmaßnahmen (regelmäßige Untersuchung der alkoholrelevanten Laborwerte/Haaranalyse), eine Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr sowie eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung im Persönlichkeitsbereich in einem Jahr angeraten.

7. Der Bf leidet seit 2015 an Depressionen und Panikattacken. Er war im Jahr 2017 für 6 Wochen im Sonnenpark x zur psychiatrischen Rehabilitation und bis Ende 2017 in psychiatrischer Behandlung. Von 2016 bis 2018 nahm er Venlafaxin ein.

Zum Zeitpunkt der psychiatrischen Untersuchung war er nicht in psychiatrischer Behandlung und nahm Sertralin nach seinen Angaben „bei Bedarf“ ein.

Von 4. April 2023 bis 16. Mai 2023 war der Bf stationär in der Einrichtung V in x zur psychiatrischen Rehabilitation. Im Entlassungsbericht vom 16. Mai 2023 werden folgende, mit ICD-10 Codierung versehene Diagnosen gestellt:
F41.2 Angst und depressive Störung, gemischt
F10.2 Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Abhängigkeitssyndrom, abstinent
Empfohlen werden u.a. psychotherapeutische sowie psychiatrisch-fachärztliche Kontrollen sowie die Medikation von Sertralin 1x täglich.

8. Die belangte Behörde informierte den Bf mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 gemäß § 13 Abs. 1 FSG, dass seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B mit erfolgreicher Absolvierung der praktischen Fahrprüfung als erteilt gilt, wobei diese bis 21. August 2024 befristet und dreimonatliche Haaranalysen auf Alkohol sowie eine amtsärztliche Nachuntersuchung bis 21. August 2024 vorgeschrieben wurden.

9. Eine Haaranalyse zu einer am 15. November 2023 erfolgten Probenahme zeigte einen EtG-Wert von 9 pg/mg EtG, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die untersuchte Menge an Brusthaaren sehr gering und deshalb der ermittelte Konzentrationswert nur orientierend sei. Der EtG-Wert spricht laut Gutachten für

moderaten Alkoholkonsum in einem Zeitraum, der zumindest die letzten 3 Monate vor der Probenahme abdeckt.

Eine Haaranalyse zu einer am 6. Februar 2024 erfolgten Probenahme wies einen EtG-Wert von 33 pg/mg EtG auf. Der EtG-Wert spricht laut Gutachten für übermäßigen Alkoholkonsum in einem Zeitraum, der – aufgrund der Länge der analysierten Brusthaarprobe - zumindest die letzten 5 Monate vor der Probenahme abdeckt.

10. Laut Aktengutachten des Amtsarztes der belangten Behörde vom 13. März 2024 ist der Bf aufgrund des Ergebnisses der Haaranalyse der am 6. Februar 2024 genommenen Probe nicht geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe, wobei der Bf vorerst eine strikte 3-monatige Alkoholabstinenz mittels negativer Haaranalyse nachweisen müsse, wonach nach Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung möglich sei.

11. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

12. In der mündlichen Verhandlung gab der Bf hinsichtlich seines Alkoholkonsums an, dass sein Alkoholkonsum aufgrund beruflich bedingter Stresssituationen kontinuierlich gestiegen ist, wobei er 2016 ein Burnout erlitten hat. Von 2014 bis 2016 habe er ca. 5 bis 6 Bier pro Tag getrunken, wobei er unmittelbar nach der Reha 2016 keinen Alkohol trank. Nach der Reha bis Dezember 2022 trank er hin und wieder 2 bis 3 Bier, insbesondere wenn er unterwegs war oder jemanden getroffen hat. Im Dezember 2022 entschloss er sich von einem Tag auf den anderen, nichts mehr zu trinken.
Auf Vorhalt der unter Pkt. II.9. erwähnten Ergebnisse der Haaranalysen, welche im Widerspruch zu seinen Angaben, dass er seit Dezember 2022 abstinent sei, stehen, gab der Bf an, lediglich zu Weihnachten 2023 und zu Silvester 2023/24 jeweils 4 bis 5 Achtel Wein konsumiert zu haben.

Es besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit des Bf.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Behörde übermittelten Verwaltungsakt, wobei die beiden Gutachten über die erfolgten Haaranalysen von der belangten Behörde angefordert und dem Bf in der am 7. Mai 2024 durchgeführten mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht wurden. Auch wurde der Inhalt des Behördenaktes in der mündlichen Verhandlung dargetan, weshalb dieser der gegenständlichen Entscheidung ebenso zugrunde gelegt werden kann.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20. Juli 2023, der psychiatrischen Stellungnahme vom 26. Juni 2023, den Gutachten über die Haaranalysen (Probenahmen am 11. November 2023 und 6. Februar 2024), dem Entlassungsbericht der V x vom 16. Mai und den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung.

3. Der vorliegende Verdacht einer Alkoholabhängigkeit ergibt sich insbesondere aus dem Entlassungsbericht der Rehaeinrichtung V / x vom 16. Mai 2023, der in seiner Entlassungsdiagnose von einer Alkoholabhängigkeit des Bf in Abstinenz, versehen mit dem ICD-10 Code F10.2, ausgeht – dieser begründet in Zusammenschau mit der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie vom 26. Juni 2023 und den Angaben des Bf über seinen über mehrere Jahre bestehenden Alkoholkonsum von ca. 5-6 Bier pro Tag, wobei insbesondere das Ergebnis der Haaranalyse über die Probenahme am 6. Februar 2024 bestätigt, dass der Bf die von sämtlichen begutachtenden Stellen dringend angeratene absolute Alkoholabstinenz nicht eingehalten hat, den Verdacht einer Alkoholabhängigkeit des Bf.

Dies u.a. deshalb, weil der Facharzt für Psychiatrie – der im Übrigen nicht näher auf die im Entlassungsbefund der V gestellten Diagnose der Alkoholabhängigkeit des Bf in Abstinenz einging, sondern aufgrund der Angaben des Bf von schädlichem Gebrauch von Alkohol unter der Annahme einer seit Dezember 2022 bestehenden Abstinenz ausging -, in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2023 explizit darauf hinwies, dass eine weiterhin bestehende Alkoholabstinenz dringend anzuraten sei, da bei Fortsetzen früherer Trinkgewohnheiten die Gefährdung, eine Alkoholabhängigkeit zu entwickeln, bestehe – welche aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht im Entlassungsbericht der Rehaeinrichtung V vom 16. Mai 2023 bereits vorlag, zu jener Zeit nach Angaben des Bf in Abstinenz.
Die psychiatrische Stellungnahme wurde wie erwähnt am 26. Juni 2023 abgegeben und konnte folglich die späteren Ergebnisse der Haaranalysen nicht in die Beurteilung mit einbeziehen, vielmehr ging der Facharzt für Psychiatrie von der vom Bf angegebenen Abstinenz seit Dezember 2022 aus.

Die danach erfolgten Haaranalysen zeigen einen steigenden Alkoholkonsum, aber jedenfalls keine Abstinenz des Bf auf (11/23: 8 pg/mg; 02/24: 33 pg/mg EtG). Der Bf hat im Bewusstsein, dass sowohl die verkehrspsychologische, als auch die psychiatrische sowie die amtsärztliche Stellungnahme vom August 2023 eine strikte Alkoholabstinenz empfahlen, dennoch Alkohol in keineswegs unerheblicher Menge konsumiert, was insbesondere das Ergebnis der Haaranalyse vom Februar 2024 belegt. Aufgrund seiner Vorgeschichte in Bezug auf den über mehrere Jahre bestehenden sehr hohen Alkoholkonsum sollte der Bf bezüglich der Folgen eines neuerlichen Alkoholkonsums, der insbesondere auch vom Facharzt für Psychiatrie

als Gefährdungsmoment in Richtung einer Alkoholabhängigkeit gesehen wurde, nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Folgen für die für ihn aus beruflichen Gründen notwendigen Lenkberechtigung in hohem Maß sensibilisiert sein, wogegen jedoch das Ergebnis der Haaranalyse vom Februar 2024 spricht.

4. Den Vorbringen des Rechtsvertreters betreffend die eingeschränkte Aussagekraft einer Analyse von Brusthaaren auf EtG ist entgegenzuhalten, dass eine solche sehr wohl möglich ist und gegenständlich auch von der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH durchgeführt wurde, allerdings aufgrund des anders gearteten Wachstums von Brusthaaren im Vergleich zu Kopfhaaren nicht auszuschließen ist, dass bei der Probenahme möglicherweise teils auch ältere Haare beprobt werden, wodurch ein im Vergleich zur Analyse von Kopfhaaren längerer Beobachtungszeitraum (von bis zu ca. 10 Monaten) abgedeckt würde. Diesbezüglich lassen sich die Aussagen des Bf, außer den zu Weihnachten und zu Silvester 2023/24 konsumierten jeweils 4 bis 5 Achteln Wein seit Dezember 2022 nichts getrunken zu haben, zumindest nicht mit dem Ergebnis der Haaranalyse vom Februar 2024 von 33 pg/mg EtG in Einklang bringen, wobei das Ergebnis auch Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben des Bf zur Intensität seines Alkoholkonsum in jüngerer Vergangenheit aufwirft.

Die Beschwerdevorbringen, dass die Ergebnisse der Haaranalysen aufgrund von Messungenauigkeiten nicht gesichert seien, wurden nicht näher substantiiert, wobei in den Gutachten zu den beiden Haaranalysen jeweils auf die Tatsache, dass Brusthaare des Bf verwendet wurden, eingegangen wurde. Es sind keine Anhaltspunkte dahingehend ersichtlich, dass die bei den Haaranalysen erzielten Werte – insbesondere jener Wert vom Februar 2024, bei dem jedenfalls eine ausreichende Haarmenge vorlag – der gegenständlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden könnten. Wie oben erwähnt können sich bei der Verwendung von Brusthaaren unter Umständen eventuell im Vergleich zur Verwendung von Kopfhaaren längere Beobachtungszeiträume ergeben, welche jedoch aufgrund der beschränkten Verweildauer der Haare am Körper maximal den Zeitraum, für den der Bf eine absoluten Alkoholkarenz angegeben hat, abdecken würden. Auch wurde in den Gutachten jeweils näher begründet, warum von den festgehaltenen Konsumintensitäten auszugehen war. Es liegen somit keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Schlüssigkeit der Gutachten betreffend die verfahrensgegenständlichen Haaranalysen vor.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) sowie der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 2 Abs. 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist, wobei aktenkundige Vorbefunde heranzuziehen sind, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, ist von einem bestehenden Verdacht einer Alkoholabhängigkeit des Bf auszugehen: Unter Verweis auf die Ausführungen unter den Punkten III.3. und III.4. ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die psychiatrische Stellungnahme bereits am 26. Juni 2023 ergangen ist und die nachfolgenden Haaranalyseergebnisse folglich nicht berücksichtigt wurden. Nichtsdestotrotz sah der Facharzt für Psychiatrie schon zum damaligen Zeitpunkt eine Gefährdung des Bf, im Fall des Fortsetzens früherer Trinkgewohnheiten eine Alkoholabhängigkeit zu entwickeln, weshalb er – wie auch die verkehrspsychologische Stellungnahme sowie das amtsärztliche Gutachten vom August 2023 – dringend eine strikte Alkoholabstinenz empfahl. Die Entlassungsdiagnose der Rehaeinrichtung V enthielt darüber hinaus bereits im Mai 2023 die Diagnose „Alkoholabhängigkeitssyndrom, abstinent“.

Die allseits dringend angeratene strikte Alkoholabstinenz wurde vom Bf – wie die Haaranalysen, insbesondere jene vom Februar 2024, belegen – jedoch nicht eingehalten, wobei sein Alkoholkonsum in den vergangenen Monaten nachweislich zunahm, vgl. dazu die Ergebnisse der beiden Haaranalysen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Bf bereits eine Vorgeschichte in Bezug auf einen Alkoholkonsum in erheblichem Ausmaß aufweist, wobei er selbst im Rahmen der im Behördenverfahren erfolgten Untersuchungen sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hohe regelmäßige, oft tägliche Konsummengen über einen längeren Zeitraum angegeben hat.

Der Amtsarzt der belangten Behörde führte in seinem Aktengutachten vom 13. März 2024 lediglich den übermäßigen Alkoholkonsum des Bf im Beobachtungszeitraum, somit das Ergebnis der Haaranalyse vom Februar 2024, an und kam dann ohne weitere Begründung zum Schluss, dass der Bf nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse 1 sei. Die belangte Behörde entzog die Lenkberechtigung des Bf sodann aufgrund des Aktengutachtens, ohne weitere Verfahrensschritte zu setzen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Eine psychiatrische Stellungnahme wurde vor Entziehung der Lenkberechtigung jedoch nicht eingeholt, sondern das – wie oben ausgeführt nicht als schlüssig zu erachtende – amtsärztliche Aktengutachten der Entscheidung zugrunde gelegt, wobei die letzte psychiatrische Stellungnahme zum Zeitpunkt der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vom 13. März 2024, das zur gegenständlichen Entziehung der Lenkberechtigung geführt hat, darüber hinaus bereits älter als sechs Monate war (vgl. § 2 Abs. 4 FSG-GV).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die nunmehr einzuholende fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme u. a. die zwischenzeitlich vorliegenden Haaranalyseergebnisse zu berücksichtigen haben wird.

2.2. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im vorliegenden Fall wurde im angefochtenen Bescheid nicht näher begründet, aus welchen Gründen das amtsärztliche Aktengutachten vom 13. März 2024, welches sehr knapp ausgeführt ist und keinerlei Verweise auf Diagnosen, sondern lediglich die Begründung enthält, dass aufgrund des Ergebnisses der Haaranalyse von einer gesundheitlichen Nichteignung des Bf zum Lenken auszugehen ist, für schlüssig erachtet wird. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318), wobei nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde berechtigt. Im vorliegenden Fall wurde jedoch vom Amtsarzt nicht näher begründet, von welcher von der psychiatrischen Stellungnahme vom 26. Juni 2023 abweichenden Diagnose er aus welchen Gründen ausging, weshalb das Aktengutachten vom 13. März 2024 insofern nicht als schlüssig zu erachten ist. In diesem Zusammenhang wurde ein erforderlicher Ermittlungsschritt, nämlich die Einholung einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme, unterlassen, weshalb gegenständlich lediglich ansatzweise ermittelt wurde.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des vorliegend maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den Amtsarzt der belangten Behörde rascher durchgeführt werden kann. Der Bf wurde dort bereits amtsärztlich untersucht und der gegenständliche Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde bzw. dem Amtsarzt bereits bekannt.

2.3. Eine separate Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erübrigt sich durch die gegenständliche, zeitnah nach erfolgter Beschwerdevorlage ergangene Entscheidung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Notwendigkeit der Einholung einer psychiatrischen Stellungnahme beim Verdacht auf Alkoholabhängigkeit folgt aus § 14 FSG-GV, wobei diese Vorgangsweise der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt. Im Hinblick auf die erfolgte Zurückverweisung ist anzuführen, dass ein bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde berechtigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing